



Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

– Pressestelle –

Pressemitteilung vom 24. Februar 2010

Versammlungsverbot hat rechtlich keinen Bestand

Die in Augsburg für den 27. Februar 2010 angemeldete Demonstration mit dem Thema „Gedenken an den alliierten Bombenholocaust vom Februar 1944“ darf nicht verboten werden. Dies hat das Verwaltungsgericht Augsburg heute entschieden.

Am 18. Januar 2009 hat der Verein „Augsburger Bündnis - Nationale Opposition e.V.“ für den 27. Februar 2010 eine Kundgebung durch die Augsburger Innenstadt angemeldet. Sie soll am Jakober Tor beginnen und über zentrale Straßen und Plätze in Augsburg führen. Diese Versammlung hat die Stadt Augsburg mit Bescheid vom 22. Februar 2010 verboten. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Versammlung an einem Tag und einem Ort stattfinden solle, dem ein an die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft erinnernder Sinngehalt mit gewichtiger Symbolkraft zukomme. Für den Fall, dass die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet werden sollte, hat die Stadt Augsburg Beschränkungen der Versammlung, insbesondere hinsichtlich der Streckenführung, angeordnet.

Gegen das Verbot der Kundgebung hat der Versammlungsanmelder am 22. Februar 2010 Klage erhoben und gleichzeitig einstweiligen Rechtsschutz beantragt. Mit Beschluss vom heutigen Tag wurde die aufschiebende Wirkung der Klage gegen das kraft Gesetzes sofort vollziehbare Versammlungsverbot angeordnet.

Ihre Ansprechpartner (Pressestelle):	Telefon	Telefax	Postanschrift	Dienstgebäude
Hildegard Schrieder-Holzner, Vorsitzende Richterin am VG	3336		Postfach 112343 86048 Augsburg	Kornhausgasse 4 86152 Augsburg
Richard Wiedemann, Richter	3152			
Katharina Kempf, Angestellte	3106			
			E-Mail: presse@vg-a.bayern.de	

Zur Begründung der Entscheidung hat das Verwaltungsgericht Augsburg unter anderem ausgeführt, dass die im Bayerischen Versammlungsgesetz festgelegten rechtlichen Voraussetzungen für das Verbot einer Versammlung voraussichtlich nicht erfüllt seien. Auch in Anbetracht dessen, dass das Bundesverfassungsgericht die überragende Bedeutung der Grundrechte auf Meinungsäußerungs- und Versammlungsfreiheit für den demokratischen Rechtsstaat in einer Vielzahl von Entscheidungen hervorgehoben und sich daran auch die Behandlung rechtsextremer oder neonazistischer Versammlungen auszurichten habe, sei dem Antrag des Veranstalters stattzugeben und ihm die Durchführung der Versammlung zu ermöglichen.

Weder den gewählten Orten noch dem beabsichtigten Tag sowie dem Thema der Versammlung komme ein „an die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft erinnernder Sinngehalt mit gewichtiger Symbolkraft“ zu. Auch die Verwendung des Begriffes „Bombenholocaust“ sei nicht geeignet, das Verbot zu rechtfertigen. Dadurch allein werde nicht die „nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt oder verharmlost“.

Die Stadt Augsburg habe angesichts dieses auch für die Gerichte zwingenden rechtlichen Rahmens keine Möglichkeit, die angemeldete Versammlung zu untersagen. Das von ihr ausgesprochene Verbot sei unter Zugrundelegung der durch die verfassungsrechtlichen Vorgaben gezogenen engen Grenzen für ein Versammlungsverbot mit den Regelungen des Bayerischen Versammlungsgesetzes nicht vereinbar. Deshalb habe das Gericht auf das Rechtsschutzbegehren des Antragstellers hin die geplante Demonstration zugelassen.

Gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München Beschwerde eingelegt werden.

Beschluss des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 24.2.2010, Az. Au 1 S 10.287

Ihre Ansprechpartner (Pressestelle):	Telefon 0821/327-	Telefax 0821/327-3149	Postanschrift	Dienstgebäude
Hildegard Schrieder-Holzner, Vorsitzende Richterin am VG	3336		Postfach 112343 86048 Augsburg	Kornhausgasse 4 86152 Augsburg
Richard Wiedemann, Richter	3152			
Katharina Kempf, Angestellte	3106			
			E-Mail: presse@vg-a.bayern.de	